

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Mühlmann (AfD)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung**

### **Konsequenzen in Thüringen aus dem islamistisch motivierten Anschlag am 20. Dezember 2024 auf einen Weihnachtsmarkt in Magdeburg**

Das **Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung** hat die **Kleine Anfrage 8/298** vom 6. Januar 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 16. April 2025 beantwortet:

Vorbemerkung:

Das Thüringer Amt für Verfassungsschutz wurde im Jahr 2015 gemäß § 2 Abs. 1 des Thüringer Verfassungsschutzgesetzes (ThürVerfSchG) als Amt „beim“ für den Verfassungsschutz zuständigen Ministerium errichtet. Die fachlichen Entscheidungen des Amts für Verfassungsschutz (AfV) werden auf Grundlage der einschlägigen rechtlichen Regelungen unter Berücksichtigung der hierzu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung getroffen.

Dem AfV liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass es sich bei dem Terroranschlag um einen islamistisch motivierten Anschlag handelt.

1. Welchen Einfluss auf die Beurteilung der Sicherheitslage in Thüringen hat der Anschlag, bei dem am 20. Dezember 2024 ein nichtdeutscher Tatverdächtiger auf einem Weihnachtsmarkt in der Hauptstadt des Landes Sachsen-Anhalt, Magdeburg, zahlreiche Menschen getötet und verletzt hat?
2. Erfolgte nach dem Anschlag für öffentliche Veranstaltungen in Thüringen seitens der Landesregierung eine Neubewertung der Sicherheitslage? Falls ja, mit welchem Ergebnis? Falls nein, wieso nicht? Wie wird die Antwort begründet?

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

Die Sicherheitslage für den Freistaat Thüringen unterliegt einer permanenten Betrachtung und wird nach stetiger Beurteilung anlassabhängig mit entsprechenden Maßnahmen gewährleistet.

Das Tatgeschehen am 20. Dezember 2024 in Magdeburg war Anlass, um die bestehenden Sicherheitskonzepte für öffentliche Veranstaltungen mit den verantwortlichen Stellen zu prüfen und gegebenenfalls weiterführende erforderliche respektive angepasste Maßnahmen abzustimmen.

Für den Freistaat Thüringen lagen im Zusammenhang keine Erkenntnisse aus den unterschiedlichen Phänomenbereichen der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) vor, die eine konkrete Gefährdung für Weihnachtsmärkte und sonstige Weihnachtsveranstaltungen sowie den anstehenden Jahreswechsel und damit einhergehende Feierlichkeiten begründet hätten.

Unbenommen davon ist in Betracht gezogen worden, dass das Tatgeschehen von anderen Personen oder Gruppierungen instrumentalisiert werden könnte, um ihre eigenen (politischen) Ziele zu untermauern. Weiter war zu berücksichtigen, dass mögliche Sympathisanten, sogenannte „Trittbrettfahrer“ oder andere Personen aus verschiedenen Beweggründen heraus das genannte Tatgeschehen zum Anlass nehmen könnten, die hierdurch gegebenenfalls entstandene Drohkulisse beispielsweise durch Androhung von gleichgelagerten Taten weiter auszubauen.

Im Allgemeinen wird mit dem Tatgeschehen von Magdeburg verdeutlicht, dass das Gefahrenpotential für mögliche Anschläge – unabhängig von der ihnen zugrundeliegenden Motivation – in Deutschland weiterhin hoch ist, sodass jederzeit mit unkoordinierten Spontanataten und Anschlägen durch radikalisierte Einzeltäter oder Kleinstgruppen gerechnet werden muss. Dabei kann (Groß-)Veranstaltungen eine besondere Bedeutung zuteilwerden.

3. Welche einzelnen Maßnahmen hat die Landesregierung nach dem 20. Dezember 2024 ergriffen, um vergleichbare Anschläge auf öffentliche Veranstaltungen in Thüringen präventiv zu verhindern? Falls keine Maßnahmen ergriffen wurden, wie wird die Antwort begründet?

Antwort:

Nach Bekanntwerden des Sachverhalts wurden im Bereich der Landespolizeidirektion nachstehende sofortige Maßnahmen abgestimmt und deren Umsetzung verfügt:

- Die polizeiliche Präsenz im Bereich von Weihnachtsmärkten ist zu erhöhen.
- Das sichtbare Führen der Mitteldistanzwaffe beziehungsweise der Maschinenpistole wurde hierbei freigegeben.
- Weihnachtsmärkte werden von Seiten der Thüringer Polizei in ihrer Durchführung nicht eingeschränkt.

Zu einem späteren Zeitpunkt kamen folgende Aspekte hinzu:

- Stetige Aktualisierung der Übersicht zu Weihnachtsmärkten/-veranstaltungen in den einzelnen Schutzbereichen.
- Bestreifung von Erstaufnahmeeinrichtungen/Gemeinschaftsunterkünften hinsichtlich möglicher Resonanz zum Geschehen in Magdeburg in Form von Spontanversammlungen oder Straftaten beziehungsweise Ordnungswidrigkeiten.

Seitens des Landeskriminalamts Thüringen (TLKA) wurde unter Beachtung von Informationen/Einschätzungen des Bundeskriminalamts (BKA) eine anlassbezogene Gefährdungsbewertung vorgenommen. Infolgedessen ergaben sich ab dem 21. Dezember 2024 folgende zusätzliche beziehungsweise angepasste Vorgehensweisen:

- Die Erhöhung der polizeilichen Präsenz auf allen Weihnachtsmärkten blieb bis auf Weiteres bestehen. Das beinhaltet auch das sichtbare Abstellen von Dienstfahrzeugen auf möglichen Zufahrtswegen.
- Das sichtbare Führen der Mitteldistanzwaffe respektive der Maschinenpistole wurde revidiert. Hintergrund war die grundlegend unveränderte Gefährdungseinschätzung des BKA für die Weihnachtszeit.
- Durch die örtlichen Einsatzkräfte erfolgte eine bedarfsweise Kontaktaufnahme zu den Veranstaltern der Weihnachtsmärkte, um Besonderheiten oder mögliche Gefährdungsmomente der Örtlichkeiten zu erheben.
- Für Heiligabend war eine wahrnehmbare polizeiliche Präsenz im Umfeld von Kirchenhäusern gemäß der eigenen Lagebeurteilung vor Ort sicherzustellen.

4. Welche Auswirkungen auf die ungesteuerte Migration von überwiegend nicht asylberechtigten Personen nach Thüringen ergeben sich für die Landesregierung aus dem Anschlag? Wie wird die Antwort begründet?

Antwort:

Das hier thematisierte Ereignis von Magdeburg steht nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit irregulärer Migration. Unabhängig davon setzt sich die Landesregierung für einen Richtungswechsel in der Migrationspolitik ein. Dazu gehören unter anderem Maßnahmen wie die Reduzierung irregulärer Migration, konsequente Abschiebungen (insbesondere von Straftätern und Gefährdenden), die Zentralisierung der Passersatzbeschaffung, die Beschleunigung der Verfahren von Personen mit geringer Bleibeperspektive (in Kooperation mit dem Bund) sowie die Schaffung von Abschiebungshaftkapazitäten.

5. Welche Schwerpunkte in der Extremismusbekämpfung setzen die Landesregierung im Allgemeinen und der Leiter der politisch weisungsgebundenen Abteilung „Amt für Verfassungsschutz“ beim Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung im Speziellen nach dem erneuten schweren Anschlag eines islamistischen Attentäters auf eine öffentliche Großveranstaltung?

Antwort:

Der Sachverhalt gibt keinen Anlass für eine Neubewertung der Schwerpunktsetzung der Tätigkeit des AfV. Die Aufgaben des Verfassungsschutzes sind in den §§ 1 und 4 ThürVerfSchG definiert. Er übt entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und in Ansehung der höchstrichterlichen Rechtsprechung die ihm zugewiesenen Befugnisse aus.

Dem Beobachtungsauftrag des Verfassungsschutzes unterfallen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 ThürVerfSchG unter anderem Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind. Extremistische Bestrebungen können von Gruppierungen oder Einzelpersonen ausgehen, vergleiche § 6 Abs. 1 Satz 2 ThürVerfSchG.

In Vertretung

Müller  
Staatssekretär